

Antragsberechtigte gemeinwohlorientierte Unternehmen

Das Programm „REACT with impact – Förderung des Sozialunternehmertums“ wird von der Europäischen Union als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie (REACT-EU) finanziert. Antragsberechtigt sind gemeinwohlorientierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) für das Modul A bzw. gemeinwohlorientierte Startups für das Modul B.

Gemeinwohlorientierte KMU können durch das Förderprogramm „REACT with impact – Förderung des Sozialunternehmertums“ gefördert werden, wenn sie

- die Kriterien der EU-KMU-Definition und der „Social Business Initiative“ der Europäischen Kommission erfüllen
- ihren Sitz und Geschäftsbetrieb oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben
- dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (keine Nebenerwerbstätigkeit)
- in den vergangenen Geschäftsjahren mindestens 50 Prozent der Einnahmen am Markt erwirtschaftet haben (nachzuweisen durch Jahresabschlüsse oder Vergleichbares der letzten zwei Jahre). Die Herkunft des Anteils der nicht am Markt erwirtschafteten Einnahmen ist für den Zugang zur Förderung unerheblich; Einnahmen aus Leistungen von nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) finanzierten Maßnahmen zählen dabei nicht als am Markt erwirtschaftete Einnahmen;
- mindestens eines der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen nachvollziehbar adressieren
- ihre bisherige gesellschaftliche Wirkung und entsprechenden Wirkungsziele für die Zukunft quantitativ und qualitativ nachvollziehbar darstellen
- grundsätzlich vor dem 2.Quartal 2020 gegründet worden sind

Gemeinwohlorientierte Startups können durch das Förderprogramm „REACT with impact – Förderung des Sozialunternehmertums“ gefördert werden, wenn:

- sie die Kriterien der EU-KMU-Definition und der „Social Business Initiative“ der Europäischen Kommission erfüllen
- sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (keine Nebenerwerbstätigkeit)
- das Unternehmen bereits gegründet ist
- das Unternehmen nicht vor dem 3. Quartal 2017 bzw. grundsätzlich nicht nach dem 2. Quartal 2020 gegründet wurde. Im Fall einer Gründung nach dem 2. Quartal ist eine Förderung nur möglich, sofern eine belegbare, negative Betroffenheit der Geschäftstätigkeit vorgelegen hat (z.B. durch Schließungen im Rahmen gesetzlich angeordneter Lockdowns)

- sie mindestens eines der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen nachvollziehbar adressieren
- sie ihre bisherige gesellschaftliche Wirkung und entsprechenden Wirkungsziele für die Zukunft quantitativ und qualitativ nachvollziehbar darstellen können
- sie mindestens 50 Prozent der Einnahmen am Markt erwirtschaften oder dies belegbar im Geschäftsmodell vorgesehen ist (nachzuweisen durch Businesspläne, Jahresabschlüsse oder vergleichbares)
- sie ein Geschäftskonzept vorlegen, das belegbare Wachstumsaussichten für die nächsten zwei Jahre aufweist

Als Gründungsdatum gilt der Tag der Gewerbebeanmeldung und/oder Eintragung im Handelsregister bzw. Tag der Eintragung im Vereinsregister.

Beratungen durch registrierte Beratungsunternehmen müssen mindestens 10 Tage dauern und sind für eine maximale Dauer von 35 Tagen möglich. Für die Beratung gilt, dass sie innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids durchgeführt werden muss.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, die weder wirtschaftlich noch unternehmerisch unabhängig tätig sind.
- Unternehmen, die ihre Umsätze zu weniger als 50 % am Markt erwirtschaften.
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen.
- Unternehmen, die vor Erhalt des Zuwendungsbescheids mit dem Vorhaben begonnen oder bereits Vereinbarungen zwischen den beteiligten Partnern rechtskräftig abgeschlossen haben.
- Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zu juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder zu deren Eigenbetrieben stehen.
- Unternehmen, die durch Unternehmensangehörige, durch ein mit dem Unternehmen mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar verbundenes Beratungsunternehmen oder durch Angehörige im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) der Vertretungsberechtigten des Unternehmens beraten werden.
- Unternehmen, die entsprechend den Regelungen der VO (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013.) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen nicht gewährt bekommen.